

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

28. August 2007

29. August 2007

1014

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zuoz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Juli 2006 eine umfassende Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetz
- Plan „Gebietsabgrenzung 1:10'000 zu Art. 81 Abs. 6 BauG“
- Zonenplan 1:2'000 Tal Ost
- Zonenplan 1:2'000 Tal West
- Zonenplan 1:10'000 Ausschnitt Teil Nord
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf
- Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Raum Golf
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Tal Ost
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Tal West
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Ausschnitt Nord

Nebst diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Zuoz die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Botschaft an die Gemeindeversammlung vom 5. Juli 2006

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 14. November 2005 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 5. Juli 2006 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 13. Juli 2007. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 30. August 2006 ersuchte der Gemeindevorstand Zuoz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

Es kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage mit dem kantonalen und regionalen Richtplan übereinstimmt.

C.

Baugesetz

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Zuoz hat ihr Baugesetz weitgehend auf das neue KRG sowie auf die neue Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) abgestützt. Im Interesse der Transparenz hat die Gemeinde einzelne Artikel des KRG wortwörtlich in ihr Baugesetz integriert.

Diese Doppelspurigkeit entspricht nicht der anzustrebenden Gesetzgebungstechnik. Dies widerspricht den Bestrebungen nach möglichst einheitlichen kommunalen Baugesetzen. Als Alternative wäre beispielsweise ein Auszug von KRG-Bestimmungen in einer Beilage oder ein Verweis möglich gewesen.

Im Übrigen wird die Gemeinde Zuoz darauf hingewiesen, dass die Regierung am 23. Mai 2006 den Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen hat, so dass sich unter Umständen zu gegebener Zeit eine erneute Anpassung des Baugesetzes aufdrängen wird.

2. Materielles

Art. 27 (Dächer)

Art. 27 Abs. 5 BauG sieht neu vor, dass auf einer Fassadenseite ein Quergiebel eingebaut werden darf. In der Beurteilung der Denkmalpflege (DP) würden solche Aufbauten auf den grossen, relativ flachen Dächern insbesondere im Ortskern zu grossen Auswirkungen auf das Ortsbild führen. Die Gemeinde wird deshalb ersucht, diese Bestimmung in Zusammenarbeit mit der DP einer Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls zu revidieren, indem beispielsweise vorgeschrieben würde, dass sie in bestimmten Zonen nicht anwendbar ist.

Art. 35 (Zu- und Ausfahrten)

Die Kantonspolizei weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass eine Regelung betreffend Neigung für Rampen und Vorplatzneigungen fehle. Der Gemeinde Zuoz wird empfohlen, ihr Baugesetz im Sinne von Art. 96 des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden 2007 (MBauG07) zu ergänzen.

Art. 44 (Abwasser)

Art. 44 Abs. 4 BauG regelt die Behandlung von nicht verschmutztem Abwasser. Da in der Gemeinde Zuoz (noch) kein genereller Entwässerungsplan nach Art. 5 der

eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) vorliegt, wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass für ein allfälliges Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in eine ARA eine Bewilligung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) erforderlich ist (Art. 14 Abs. 2 des kant. Gewässerschutzgesetzes i.V.m. Art. 7 lit. b und c der kant. Gewässerschutzverordnung).

Art. 78 (Wald- und Wildschonzone)

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass in der Wald- und Wildschonzone die forstwirtschaftliche Nutzung zulässig ist, wobei diese selbstverständlich die Schutzziele zu beachten hat.

Im Übrigen gibt das am 5. Juli 2006 beschlossene Baugesetz zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

D.

Plan „Gebietsabgrenzung 1:10'000 zu Art. 81 Abs. 6 BauG“

Der Plan „Gebietsabgrenzung 1:10'000 zu Art. 81 Abs. 6 BauG“ vom 5. Juli 2006 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2'000 Tal Ost

Im Regierungsbeschluss Nr. 1494 vom 12. September 2000 (vgl. S. 22) wurde der Gemeinde Zuoz empfohlen, die Naturschutzzone für die Aue Suotarivas (A-1906) im Zuge der Überarbeitung der Ortsplanung anzupassen. Im vorliegenden Zonenplan 1:2'000 Tal Ost wurde diese Zonenanpassung (noch) nicht vorgenommen. Ebenso fehlt eine Begründung für diesen Verzicht. Die Gemeinde Zuoz wird deshalb erneut

ersucht, die Naturschutzzonenausscheidung für die Aue Suotarivas im Zuge der nächsten Ortsplanungsrevision zu überprüfen oder wenigstens eine Begründung für einen allfälligen Verzicht auf eine Überprüfung zu liefern.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:2'000 Tal Ost vom 5. Juli 2006 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Zonenplan 1:2'000 Tal West

Dieser Zonenplan enthält u.a. diejenigen Änderungen, die sich aufgrund des Verzichts auf die ursprüngliche Basiserschliessungsvariante Champatsch - Cuort San Gian aufdrängten. Der Plan kann genehmigt werden.

G.

Zonenplan 1:10'000 Ausschnitt Nord

a) Landschaftsschutzzone

Mit Regierungsbeschluss Nr. 1494 vom 12. September 2000 zur Ortsplanung vom 21. Januar 2000 wurde die im Gebiet Viroula ausgeschiedene Landschaftsschutzzone (LSZ) mangels Vorliegen genügender Entscheidungsgrundlagen sistiert (vgl. RB S. 16). Mit Verfügung des damaligen Departementes des Innern und der Volkswirtschaft vom 24. September 2004 wurde die Richtplananpassung zum Intensiverholungsgebiet 11.FS.10 genehmigt. Darin wurde festgehalten, dass der neue Basiszubringer keinen direkten Zusammenhang und keine präjudizierende Wirkung auf eine allfällige Erschliessung des Val Viroula habe. Ein am 1. Januar 2004 vereinbartes 10-jähriges Moratorium für die Erschliessung des Val Viroula wurde in der Objektliste 3F1 des RB 2000 festgehalten. Das Moratorium ist damit behördenverbindlich geworden.

Im vorliegenden Zonenplan hat die Gemeinde Zuoz im Gebiet Viroula die gleiche Landschaftsschutzzone wie bereits im Zonenplan 1:10'000 vom 21. Januar 2000 ausgeschieden. Diese Ausscheidung wird je nach künftiger Entwicklung nach Ablauf des 10-jährigen Moratoriums zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen sein.

b) Wintersportzone

Mit RB Nr. 1494 vom 12. September 2000 wurde auch die Wintersportzone, insbesondere für das Gebiet Viroula, sistiert. Daneben wurden kleinere Wintersportzonenteile wegen Konflikten mit Wald zur Überarbeitung zurückgewiesen oder nicht genehmigt. Im vorliegenden Zonenplan 1:10'000 sind nun entsprechend diesen Vorgaben die Wintersportzonen neu beschlossen worden. Sie können genehmigt werden. Dies gilt auch für die Wintersportzone im Gebiet Pizzet Pt. 2731, Plaun da Vachas, Val Viroula und Bos-chetta, zumal sie ausserhalb des Moratoriumsgebiets gemäss RIP2000 liegt.

c) Grund- und Quellwasserschutzzone

Gemäss kantonaler Gewässerschutzkarte und Wasserversorgungsatlas Blatt 1237 Albulapass (beide 1:25'000) befinden sich in der Gemeinde Zuoz gefasste Quellen, für welche keine Schutzzonen ausgeschieden wurden. Die Gemeinde wird ersucht, für die Quellen der kommunalen Trinkwasserversorgung sowie für die im öffentlichen Interesse liegenden privaten Trinkwasserversorgungen Grund- und Quellwasserschutzzonen auszuscheiden.

d) Trockenstandortzonen

Auf dem Gemeindegebiet von Zuoz befinden sich zahlreiche Trockenwiesen und Trockenweiden (TWW). Die Gemeinde hat in den vorliegenden Zonenplänen 1:2'000 Tal Ost, 1:2'000 Tal West sowie 1:10'000 Ausschnitt Nord einen Teil der im Entwurf zum Bundesinventar über die TWW enthaltenen Biotope einer Trockenstandortzone zugewiesen. Dazu drängen sich zwei Feststellungen auf: Erstens erscheinen die ausgeschiedenen Trockenstandortzonen zu eng abgegrenzt worden zu sein. Es ist im Interesse der Gemeinde, dass sie bei Ersatzmassnahmen genügend Spielraum

hat, um solche in einem grösseren Vorranggebiet realisieren zu können. Zweitens wird die Gemeinde Zuz darauf aufmerksam gemacht, dass zu gegebenem Zeitpunkt auch für die übrigen TWW-Objekte gemäss den Ausführungen im RIP2000 (vgl. S. 59) die Schutzvorkehrungen mit raumplanerischen Mitteln umzusetzen sein werden.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:10'000 Ausschnitt Teil Nord vom 5. Juli 2006 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

H.

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf

Das Gebäude auf der Parzelle Nr. 82, für welches der rechtskräftige Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf vom 21. Januar 2000 lediglich eine Baugestaltungslinie vorgibt, wurde als erhaltenswerte Baute aufgestuft (vgl. Art. 88 BauG). Diese Baute ist im Siedlungsinventar von Zuz aufgeführt und laut dessen Beschreibung grundsätzlich schützenswert. Im Quervergleich zu zahlreichen und ähnlich bewerteten Bauten, die ebenfalls als erhaltenswerte Baute festgesetzt wurden, erweist sich die beschlossene Schutzvorkehrung als angemessen.

Für Teile der Parzellen Nr. 2283, 2192 (Dorfkernzone) und 2246 (Dorferweiterungszone) wurde der Erhaltungsbereich gemäss Generellem Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf vom 21. Januar 2000 aufgehoben. In Anbetracht der laufenden Planung für das Gebiet „Chöntscht“ mitsamt den Parzellen Nr. 2283 und 2192 sowie der reduzierten Schutzwürdigkeit der in der Dorferweiterungszone gelegenen Parzelle Nr. 2246 erweisen sich die Verkleinerungen des Erhaltungsbereichs als zulässig.

Im Übrigen gibt der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf vom 5. Juli 2006 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

I.

Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Raum Golf

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Raum Golf vom 5. Juli 2006 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

J.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Tal Ost

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Tal West

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Ausschnitt Nord

Der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Tal West enthält u.a. diejenigen Änderungen, die sich aufgrund des Verzichts auf die ursprüngliche Basiserschliessungsvariante Champatsch aufdrängen.

Der Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Ausschnitt Nord ist als neuer, totalrevidierter Plan erlassen worden. Die touristischen Transportanlagen, so u.a. auch die geplante Beförderungsanlage Chamanna Munt - Pizzet Pt. 2731 mitsamt den Beschneiungsflächen, sind aus dem GEP 1:10'000 vom 21. Januar 2000 übernommen worden. Nicht übernommen wurde demgegenüber die touristische Transportanlage im Val Viroula samt der Verbindungsanlage zur Beförderungsanlage Chamanna Munt - Pizzet Pt. 2731. Dieser Verzicht ist folgerichtig und konsequent, nachdem die Gemeinde im Zonenplan 1:10'000 auch die entsprechende Wintersportzone im Gebiet Viroula gestrichen hat. Nach Ablauf des 10-jährigen Moratoriums Viroula wäre insoweit gegebenenfalls ohnehin eine Anpassung der Ortsplanung erforderlich. Der Moratoriumsgedanke kommt mit der "eingebuchteten" Landschaftsschutzzone Viroula hinreichend zum Ausdruck.

K.**Erledigung von Sistierungen in den Planungsmitteln vom 21. Januar 2000****a) Sistierungen im Zonenplan und GEP 1:2'000 Tal West vom 21. Januar 2000**

Mit RB Nr. 1494 vom 12. September 2000 wurden diverse Festlegungen im Gebiet Champatsch, so namentlich die Wintersportzone, das übrige Gemeindegebiet, Teile der Forstwirtschaftszone, die touristische Transportanlage Champatsch, das Signet Parkplatz/Parkierungsareal samt Zufahrt sowie Festlegungen betreffend Beschneidung, sistiert (siehe Dispositiv Ziff. 2 lit. b Aufzählungszeichen 1 - 3 und Ziff. 6 lit. a Aufzählungszeichen 1, 3 und 4). Bezüglich dieser Sistierungen drängt sich nunmehr eine Nichtgenehmigung auf, nachdem die Gemeinde auf die ursprüngliche Basiserschliessungsvariante Champatsch - Cuort San Gian zugunsten der Achse Chastlatsch verzichtet hat.

b) Sistierungen im Zonenplan und GEP 1:10'000 Teil Nord vom 21. Januar 2000

Mit RB Nr. 1494 vom 12. September 2000 wurden auch diverse Festlegungen im Skigebiet sistiert (siehe die Aufzählung im Dispositiv Ziff. 2. lit. b Aufzählungszeichen 4 und 5 sowie Ziff. 6 lit. a Aufzählungszeichen 2 und 5). Bezüglich dieser Sistierungen drängt sich jetzt eine Nichtgenehmigung auf, nachdem die Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsteilrevision flächendeckende, totalrevidierte neue Pläne 1:10'000 (ZP und GEP) beschlossen hat, in welche die nötigen Festlegungen zum Teil in gleicher, zum Teil in leicht geänderter Form übernommen wurden.

L.**Weitere Planung / Hinweis auf formelle Fehler**

Die Gemeinde Zuoz wird ersucht, die forstrechtlichen Regelungen betreffend den Waldwegen, welche sich in der Wintersportzone befinden, innert nützlicher Zeit auszuarbeiten (vgl. Regierungsbeschluss Nr. 1494 vom 12. September 2000).

Im vorliegenden Zonenplan 1:2'000 Tal Ost vom 5. Juli 2006 wurden die bestehenden Zonen für landwirtschaftliche Hochbauten an zwei Standorten erweitert, ohne dass dadurch die Möglichkeit für neue Betriebe geschaffen wurde. Da ein Bedarf für mindestens einen Betrieb besteht, wird der Gemeinde empfohlen, eine Lageanalyse vorzunehmen und gegebenenfalls die Zone für landwirtschaftliche Hochbauten zu ergänzen.

Weiter wird die Gemeinde Zuoz darauf hingewiesen, dass im Inhaltsverzeichnis des Baugesetzes (S. III), im Zonenplan 1: 2'000 Tal Ost, im Zonenplan 1:2'000 Tal West sowie im Zonenplan 1:10'000 Ausschnitt Nord, alle vom 5. Juli 2006, die Zonenbezeichnung „Wald- und Wildschutzzone“ nicht ganz korrekt ist. Die Zone müsste „Wald- und Wildschonzone“ heissen (vgl. Art. 78 BauG). Schliesslich wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Ausschnitt Nord ein Sessellift ins Gebiet Pizzet als bestehend eingezeichnet wurde, obwohl er nicht konzessioniert und damit auch noch nicht erstellt ist.

Die Gemeinde wird ersucht, diese formellen Mängel bei nächster Gelegenheit zu beheben.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 5. Juli 2007 verabschiedete **Baugesetz** wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Empfehlungen, Anliegen und Hinweisen genehmigt:
 - a) Der Gemeinde Zuoz wird empfohlen, ihr Baugesetz bei der nächsten gesamthaften oder grösseren Überprüfung der Ortsplanung entsprechend der herkömmlichen Gesetzestechnik aufzubauen.
 - b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass ihr Baugesetz zu gegebener Zeit unter Umständen an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst werden muss.

- c) Die Gemeinde wird ersucht, Art. 27 Abs. 5 BauG betreffend Dachaufbauten zu überprüfen.
 - d) Der Gemeinde wird empfohlen, Art. 35 BauG betreffend Zu- und Ausfahrten im Sinne des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden 2007 (Art. 96 MBauG 07) zu ergänzen.
 - e) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bis zum Vorliegen eines Generellen Entwässerungsplanes für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder ARA eine Bewilligung des Amtes für Natur und Umwelt erforderlich ist (vgl. Art. 44 BauG).
 - f) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Wald- und Wildschonzone die forstwirtschaftliche Nutzung zulässig ist (vgl. Art. 78 BauG).
2. Der Plan **„Gebietsabgrenzung zu Art. 81 Abs. 6 BauG“** vom 5. Juli 2006 wird genehmigt.
3. Der **Zonenplan 1:2'000 Tal Ost** vom 5. Juli 2006 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen genehmigt:
- Die Gemeinde Zuoz wird (erneut) ersucht, die Naturschutzzonenausscheidung für die Aue Suotarivas (A-1906) zu überprüfen.
4. Der **Zonenplan 1:2'000 Tal West** vom 5. Juli 2006 wird genehmigt.
5. Der **Zonenplan 1:10'000 Ausschnitt Nord** wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anliegen und folgendem Hinweis genehmigt:
- a) Die Gemeinde wird ersucht, die Landschaftsschutzzone im Gebiet Viroula nach Ablauf des 10-jährigen Moratoriums für eine Erschliessung des Val Viroula zu überprüfen.
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, für die Quellen der kommunalen Trinkwasserversorgung sowie für die im öffentlichen Interesse liegenden privaten Trinkwasserversorgungen Grund- und Quellwasserschutzzonen auszuscheiden.

- c) Die Gemeinde wird ersucht, die Trockenstandortzonen im Zuge einer nächsten Ortsplanungsrevision grösser auszuscheiden.
 - d) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass zu gegebener Zeit auch noch weitere Trockenwiesen und Trockenweiden in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen sein werden.
6. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Dorf** vom 5. Juli 2006 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
7. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Raum Golf** vom 5. Juli 2006 wird genehmigt.
8. Die **Generellen Erschliessungspläne 1:2'000 Tal Ost, 1:2'000 Tal West und 1:10'000 Ausschnitt Nord**, alle vom 5. Juli 2006, werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
9. Bereinigung von Sistierungen in den **Planungsmitteln vom 21. Januar 2000**
- a) Die mit RB Nr. 1494 vom 12. September 2000 im Dispositiv unter Ziff. 2 lit. b Aufzählungszeichen 1 - 3 und Ziff. 6 lit. a Aufzählungszeichen 1, 3 und 4 sistierten Festlegungen im Zonenplan und GEP 1:2'000 Tal West werden nicht genehmigt.
 - b) Die mit RB Nr. 1494 vom 12. September 2000 im Dispositiv unter Ziff. 2 lit. b Aufzählungszeichen 4 und 5 und Ziff. 6 lit. a Aufzählungszeichen 2 und 5 sistierten Festlegungen im Zonenplan und GEP 1:10'000 Ausschnitt Nord werden nicht genehmigt.
10. Der Gemeindevorstand Zuoz wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 5. Juli 2006 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbe-

11. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Re-
kursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des
vorliegenden Beschlusses.
12. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses
nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzu-
nehmen.
13. Der Gemeindevorstand Zuoz sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach
den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
14. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art not-
wendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder
Amtsstelle vorbehalten.
15. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

Device Type	Percentage of Respondents
Smartphone	95%
Tablet	88%
Smart TV	85%
Smartwatch	78%
Smart Home Device	75%
Smart Car	72%
Smart Thermostat	68%
Smart Light Bulb	65%
Smart Doorbell	62%
Smart Lock	58%
Smart Mirror	55%
Smart Refrigerator	52%

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen